

Satzung

in der Fassung vom 04. Mai 2017, zuletzt geändert 08. Oktober 2017

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „B 239 n / Ortsumgehung Ehrentrup - Nein danke!“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Lage-Ehrentrup.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Verhinderung des Bauvorhabens B239n-Ortsumgehung Ehrentrup. Der Verein fördert den Landschafts- und Umweltschutz sowie den Erhalt von Naturschutzgebieten. Hierzu setzt er sich besonders für eine umwelt- und ressourcenschonende regionale Verkehrsplanung ein. Um die damit verbundenen Ziele zu verfolgen führt der Verein eigene Veranstaltungen durch oder beteiligt sich an Vorträgen und öffentlichen Stellungnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Über das formlose schriftliche Beitrittsgesuch entscheidet der Gesamtvorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter/s beifügen. Gegen die Ablehnung des Beitritts, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins und dem Satzungszweck zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, dem / der Vorsitzenden, dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden, einem / einer Schriftführer(in), einem / einer Kassenwart(in) und einem / einer Pressewart(in), die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der / die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder eine/r von beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Sinn des § 26 BGB gemeinsam nach innen und außen. Sie haben Anspruch auf Aufwendersersatz i. S. des § 670 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen
- Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
- Beitragsfestsetzungen
- die Ausschließung eines Mitgliedes
- die Auflösung des Vereins
- sowie weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/derer Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der/die Vorsitzende noch sein/seine Stellvertreter(in) die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.

Der Vorstand hat die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung zu erstellen, die spätestens im Mai eines jeden Jahres einberufen werden muss.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Lipp. Landeszeitung oder auf schriftlichem Wege (einfacher Brief) oder im Wege des elektronischen Postversands (Telefax, E-Mail) zu laden. Die Einberufung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung in vorstehender Weise beträgt eine Woche.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der

Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können dagegen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Nach Auflösung obliegt den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Abwicklung des Vereinsvermögens in analoger Anwendung der §§ 47 ff. BGB.

§ 12 Vermögensverwendung

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Ev. ref. Kirchengemeinde Lage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Lage am 04.Mai 2017 /08. Oktober 2017 verabschiedet.